

SITZUNG

Sitzungstag:

23.03.2018

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Kreisausschusses

Vorsitzender

Otto Rubly	
------------	--

Niederschriftführer

KVR Christian Flohr	
---------------------	--

Ausschussmitglieder

Horst Flesch	Vertretung für Frau Andrea Schneider
Dr. Wolfgang Frey	
Frieder Haag	Vertretung für Herrn Matthias Bachmann
Peter Jakob	Vertretung für Herrn Sven Eckert
Ute Lauer	
Christoph Lothschütz	
Gerd Rudolph	
Helge Schwab	
Dr. Stefan Spitzer	entschuldigt ab TOP 1.1

Kreisbeigeordnete

Kreisbeigeordneter Hans Schlemmer	
Erster Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad	

Verwaltung

AR Christoph Dinges	
KVR Christine Löwe	
KVD Ulrike Nagel	
KVR Carsten Schnitzer	
Kreisbeschäftigte Miriam Sommer	

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Matthias Bachmann	entschuldigt
Sven Eckert	entschuldigt
Hans Harth	entschuldigt
Andrea Schneider	entschuldigt

Kreisbeigeordnete

Kreisbeigeordneter Dr. Oliver Kusch	entschuldigt
-------------------------------------	--------------

Tagesordnung

der Sitzung des Kreisausschusses am Freitag, dem 23.03.2018, um 09:00 Uhr,
im Sitzungsraum 2 der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49, in Kusel

A) Öffentlicher Teil

1. Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages
 - 1.1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2018
 - 1.2. Entsorgungskonzept für Rest- und Bioabfälle – Biotonne
hier: Voraussetzungen für die Befreiung von der Biotonne
2. Kommunales Investitionsförderprogramm 3.0
 - 2.1. Kapitel 1, kommunale Infrastrukturinvestitionen
hier: Ergänzung der Projektliste
 - 2.2. Kapitel 2, Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden und Schulsportstätten
hier: Festlegung der Projekte im Landkreis Kusel
3. Beilegung der Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz wegen Finanzausgleich
4. Informationen

B) Nichtöffentlicher Teil

5. Grundstücksangelegenheiten

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Da keine Anträge zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung eingebracht wurden, konnte unmittelbar im Anschluss mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

Kreisausschuss-Sitzung am 23.03.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
TOP: 1.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 5	Dagegen 0	Enthaltung 5

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2018

Der Vorsitzende ging zunächst auf die offenen Fragen aus der Kreisausschusssitzung vom 05.03.2018 ein.

Bezüglich der Frage zur Ausbauplanung der K 4 in der Ortsdurchfahrt von Kübelberg sagte er, dass für diese Maßnahme noch keine Planungsreife vorliege und auch noch kein entsprechendes Baurecht. Die Verwaltung habe von einem Haushaltsansatz abgesehen, da eine Realisierung in 2018 nicht wahrscheinlich sei.

Zum Verkauf des Anwesens in der Trierer Straße 39 führte der Vorsitzende aus, dass bezüglich der Nebenabrede zur Mängelbeseitigung zwar keine Legitimation vorgelegen habe, der Vertrag -inklusive der Nebenabrede- dennoch wirksam sei. Bei den Mängeln handele es sich im Wesentlichen um Risse und Feuchtigkeitsschäden.

Anschließend ging er noch auf die Fragen zur Umbaumaßnahme des ehemaligen Schwesternwohnheimes in Reipoltskirchen und des Tierheimes in Jettenbach ein.

Im Folgenden erläuterte der Kämmerer der Kreisverwaltung, Herr Carsten Schnitzer, die geplanten Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Ergebnishaushaltes 2018 im Vergleich zum Vorjahr. Die Haushaltssatzung, der Vorbericht, der Stellenplan und eine Übersicht über den Schuldenstand lagen den Mitgliedern des Kreisausschusses vor. Herr Schnitzer stellte anhand verschiedener Diagramme und Vergleichszahlen auch die Entwicklung der Personalkosten und der Kreisumlage dar. Abschließend ging er noch auf die Auswirkungen der Reform des kommunalen Finanzausgleichs und deren finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Kusel ein.

Herr Dirk Matheis, Leiter des Personalreferates, berichtete anschließend über die personellen Veränderungen in der Kreisverwaltung und die damit verbundenen Änderungen im Stellenplan, der im Vergleich zum Vorjahr sechs Stellen mehr ausweise.

Nachdem der Vorsitzende die Fragen der Kreisausschussmitglieder beantwortet hatte, wurde über die Beschlussempfehlung für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan zu beschließen.

Kreisausschuss-Sitzung am 23.03.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
TOP: 1.2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		9	0	0

Entsorgungskonzept für Rest- und Bioabfälle – Biotonne
hier: Voraussetzungen für die Befreiung von der Biotonne

Das von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit TIM CONSULT, Mannheim, erarbeitete Entsorgungskonzept für Rest- und Bioabfälle wurde in den Sitzungen des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss am 09.01.2018, des Kreisausschusses am 22.01.2018 sowie des Kreistages am 07.02.2018 beschlossen. In diesen Sitzungen wurden u.a. die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Biotonne diskutiert.

Nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Bioabfälle nicht überlassungspflichtig, wenn der Erzeuger diese auf Grundstücken, die er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt, ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Die Eigenverwertung darf dabei nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, z.B. durch Ungezieferbefall oder Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft, führen. Problematisch sind in diesem Zusammenhang insbesondere Fisch- und Fleischreste.

Vor diesem Hintergrund soll eine Befreiung von der Biotonne nur möglich sein, wenn der Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Bioabfälle selbst auf einem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung). Eine Verwertung von Bioabfällen auf seinem Grundstück setzt voraus, dass

- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle -soweit diese nicht auf den Grünschnittsammelstellen des Landkreises entsorgt werden können- dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine Gartenfläche (Rasenfläche, Fläche mit Obst- und Gemüseanbau, o.ä.) von mindestens 40 m² je Person im Haushalt zur Verfügung steht,
- der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird und
- das Vorhandensein eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird.

Die im Antrag gemachten Angaben sollen durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden. Diese Verfahrensweise soll dazu beitragen, eine möglichst hohe Anschlussquote zu erreichen.

Eine Aufstellung darüber, welche Abfälle über die Restmüll- bzw. Bioabfalltonne entsorgt werden müssen, ist als Anlage 1 beigefügt.

Herr Dr. Wolfgang Frey (Bündnis 90/Die Grünen) fragte, was mit den Bioabfällen passiere, die nicht kompostiert werden können (z.B. Fleisch- und Fischreste) und ob die Ausnahmeregelung überhaupt gebraucht werde?

Der Vorsitzende antwortete, dass diese in der Biotonne zu entsorgen seien. Eine Befreiung von der Biotonne sei für die meisten Haushalte alleine aus diesem Grund nicht möglich. Aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes müsse der Kreis jedoch die (theoretische) Möglichkeit zur Befreiung von der Biotonne anbieten.

Während der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt entschuldigte sich das Kreis Ausschussmitglied Dr. Stefan Spitzer für den weiteren Sitzungsverlauf und verließ den Sitzungsraum.

Beschluss:

Der Kreis Ausschuss empfiehlt dem Kreistag, die von der Verwaltung erarbeiteten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Biotonne sowie die vorgelegte Aufstellung über die Entsorgung der Rest- und Bioabfälle (vgl. Anlage 1) zu beschließen.

Kreisausschuss-Sitzung am 23.03.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11				
		davon anwesend: 10				
TOP: 2.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis				
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">Dafür</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Dagegen</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Enthaltung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> </table>	Dafür	Dagegen	Enthaltung	9
Dafür	Dagegen	Enthaltung				
9	0	0				

Kapitel 1, kommunale Infrastrukturinvestitionen
hier: Ergänzung der Projektliste

Nach dem Verteilungsschlüssel des Landes Rheinland-Pfalz zum Kommunalen Investitionsprogramm ergibt sich für den Landkreis Kusel ein Gesamtbudget in Höhe von 7,879 Mio €. Der Kreisausschuss hat in den Sitzungen am 11.11.2015 und 22.06.2016 die Mittel nach der beiliegenden Liste (siehe Spalte „bisher Förderung“) verteilt. Es ergeben sich zum derzeitigen Stand dem Landkreis zur Verfügung stehende Mittel aufgrund der folgenden Änderungen:

Bei den Maßnahmen

Lfd. Nr. 5 Stadt Lauterecken, Bahnhofpunkt Lauterecken
Lfd. Nr. 6 Stadt Wolfstein, Bahnhofpunkt Reckweilerhof
Lfd. Nr. 7 Stadt Wolfstein, Bahnhofpunkt Roßbach

verringerten sich im Rahmen der Antragstellung die zuwendungsfähigen Kosten und damit die beantragte Fördersumme.

Bei der Maßnahme

Lfd. Nr. 9 Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, Kindertagesstätte, Erneuerung der Heizungsanlage reduzierten sich nach dem Verwendungsnachweis die zuwendungsfähigen Kosten und damit die auszahlende Zuweisung.

Bei der Maßnahme

Lfd. Nr. 13 Ortsgemeinde Waldmohr, Erschließung der Brachfläche zwischen Rathausstraße und Bergstraße verringerten sich gegenüber der Antragstellung die zuwendungsfähigen Kosten und damit die bewilligte Zuweisung.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel wird die neue Maßnahmenliste mit den nachfolgenden Änderungen gegenüber der bisherigen Liste dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgetragen:

Maßnahme Lfd. Nr. 3 Ortsgemeinde Wahnwegen, Kita Wahnwegen, Energetische Sanierung. Die Gesamtkosten erhöhen sich von 40.000 € auf 45.002,23 €.

Maßnahme Lfd. Nr. 8 VG Oberes Glantal
Die Gesamtkosten erhöhen sich von bisher 149.892 € auf 159.800 €.

Für die neuen Maßnahmen

Lfd. Nr. 15 Ortsgemeinde Waldmohr, Kindertagesstätte

und

Lfd. Nr. 16 Ortsgemeinde Matzenbach, Kindertagesstätte

sind Zuweisungen in Höhe von 177.279,78 € und 126.900,00 € vorgesehen.

Beschluss:

Für die Förderung werden dem Ministerium der Finanzen die in der neuen Maßnahmenliste aufgeführten Investitionsmaßnahmen vorgeschlagen.

Kreisausschuss-Sitzung am 23.03.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
TOP: 2.2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		9	0	0

**Kapitel 2, Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden und Schulsportstätten
hier: Festlegung der Projekte im Landkreis Kusel**

Nach dem Verteilungsschlüssel des Landes Rheinland-Pfalz zum Kommunalen Investitionsgesetz Rheinland-Pfalz 3.0, Kapitel 2 ergibt sich für den Landkreis Kusel ein Gesamtbudget in Höhe von 4,571 Mio. €. Der Förderbereich des Kapitels 2 umfasst ausschließlich Ausgaben für Sanierung, den Umbau und die Erweiterung der Schulinfrastruktur. Bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit ist ausnahmsweise auch der Ersatzbau von Schulgebäuden förderfähig.

Antragsberechtigt sind finanzschwache kommunale Schulträger. Die Kriterien, nach denen diese Finanzschwäche zu definieren ist, haben Bund und Länder in einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung (VV zu KInvFG, Kapitel 2) beschlossen. Im Landkreis Kusel sind nach diesen Kriterien sowohl die drei Verbandsgemeinden als auch der Landkreis als finanzschwache kommunale Schulträger antragsberechtigt.

Investitionsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn ihr Investitionsvolumen mindestens 200.000 € bei Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. 100.000 € bei den sonstigen Schulträgern beträgt. Um die Eigenanteile der Kommunen so gering wie möglich zu halten, muss bei Schulsanierungsmaßnahmen die hohe Förderquote von 90 % eingehalten werden. Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung sind sich jedoch darüber einig, dass bei der „letzten Fördermaßnahme“ auch ein geringerer Fördersatz in Betracht kommen kann, um sicherzustellen, dass das Gesamtvolumen an Fördermitteln des jeweiligen Regionalbudgets voll ausgeschöpft werden kann.

Unter Einbeziehung der kreisangehörigen antragsberechtigten Schulträgern wird durch den Landkreis eine Liste von Maßnahmen beschlossen, deren Förderung nach dem kommunalen Investitionsprogramm 3.0, Kapitel 2 beabsichtigt ist. Bei der Aufteilung des Budgets unter den vier Schulträgern hat sich die Verwaltung an den Schülerzahlen orientiert.

Mit den jeweiligen Verbandsgemeinden wurde abgesprochen, welche Maßnahmen aus Ihrem Bereich zur Förderung im Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 (Kapitel 2) angemeldet werden sollen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt:

Für die Förderung werden die Investitionsmaßnahmen laut der beigefügten Liste dem Ministerium der Finanzen vorgeschlagen.

Kreisausschuss-Sitzung am 23.03.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		9	0	0

Beilegung der Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz wegen Finanzausgleich

Der Kreisausschuss hat durch einstimmigen Beschluss vom 11.07.2011 die Verwaltung beauftragt, Klage gegen den Festsetzungsbescheid des Landes über die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2010 zu erheben. Ziel der Klage war, Ansprüche des Landkreises Kusel im Falle einer Verurteilung des Landes auf Zahlung höherer Schlüsselzuweisungen an den Landkreis Neuwied vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH), zu sichern. Neben dem Donnersbergkreis hatte der Landkreis Kusel beim Verwaltungsgericht Neustadt am 21.07.2011 Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz erhoben.

Mit Verweis auf das anhängige Neuwieder Verfahren, hat das Verwaltungsgericht Neustadt mit Beschluss vom 09.08.2011 auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Mit Schreiben vom 14.02.2018 teilte das Verwaltungsgericht Neustadt der Kreisverwaltung Kusel folgendes mit: *„Verwaltungsrechtsstreit Landkreis Kusel ./Land Rheinland-Pfalz wegen Finanzausgleich. Sehr geehrte Damen und Herren, das vorliegende Klageverfahren wurde mit Beschluss vom 09.08.2011 im Hinblick auf das damals beim VGH anhängige Verfahren zum Ruhen gebracht. Wie bekannt hat der VGH mit Urteil vom 14.02.2012 die Bestimmungen des §§ 5 bis 13 des LFAG vom 30.11.1999 für verfassungswidrig erklärt. Zum 01.01.2014 trat das Gesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Kraft. Die mit der vorliegenden Klage angegriffene Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2010, die auf den §§ 5 bis 13 des LFAG vom 30.11.1999 beruht, ist damit rechtswidrig. Ich bitte um Mitteilung bis zum 28.03.2018, ob die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2010 neu festgesetzt wurden und das Klageverfahren für erledigt erklärt werden kann. Mit freundlichen Grüßen, gez. Seiler-Dürr, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts.“*

Der Landkreistag RLP hat nach Verkündung des sog. „Neuwieder Urteils“ mit Schreiben vom 20.03.2012 empfohlen, zur Vermeidung weiterer langwieriger und kostenträchtiger Verfahren die anhängigen Klagen beizulegen. Hierzu würden sich einerseits eine Klagerücknahme bzw. eine Erledigungserklärung anbieten, wobei in beiden Fällen der Landkreis die anfallenden Gerichtskosten zu tragen hätte.

Eine Aufrechterhaltung der Klage auf angemessene Finanzausstattung und somit höhere Schlüsselzuweisungen wäre in Anbetracht der Rechtsprechung des VGHs nicht erfolgsversprechend. Der VGH hat in seinem Beschluss vom 30. Oktober 2015 (Az.: VGH N 29/14 Antragsteller u.a.: Landkreis Südliche Weinstraße und Stadt Pirmasens) ausgeführt, dass er mit der Einräumung einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2014 im Rahmen des Urteils vom 14. Februar 2012 bereits die Abwägungsentscheidung getroffen habe, dass die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften die verfassungswidrige Gesetzeslage bis zum 31. Dezember 2013 hinzunehmen hätten und ihnen daher während dieses Zeitraums gerade kein unzumutbarer Nachteil entstand.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Land als Beklagte nicht veranlasst gesehen, die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2010 neu festzusetzen. Die Klage des Donnersbergkreises wurde bereits im Jahr 2012 übereinstimmend für erledigt erklärt.

Zur Vermeidung eines langwierigen und kostenträchtigeren Verfahrens schlägt die Verwaltung vor, die anhängige Klage beizulegen und die anfallenden Gerichtskosten zu tragen. Über die Höhe des Streitwertes wurde beim Verwaltungsgericht Neustadt noch nicht verhandelt. Insoweit können die anfallenden Gerichtskosten noch nicht beziffert werden.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung die Klage gegen das Land wegen der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2010 beizulegen. Die anfallenden Gerichtskosten sind vom Landkreis Kusel zu tragen.

Kreisausschuss-Sitzung am 23.03.2018 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 10				
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis				
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Dafür</th> <th style="width: 33%;">Dagegen</th> <th style="width: 33%;">Enthaltung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> </tbody> </table>	Dafür	Dagegen	Enthaltung	-
Dafür	Dagegen	Enthaltung				
-	-	-				

Informationen

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes informierte der Vorsitzende die Mitglieder des Kreisausschusses insbesondere über folgende Anfrage:

Anfrage der SPD-Fraktion zu Erkennungssystemen von Störstoffen in der Bio- tonne

Am 13.03.2018 habe der Vorsitzende eine Anfrage der SPD-Fraktion erhalten. Hintergrund sei die Kontaktaufnahme des Anbieters eines Detektionssystemes mit der Fraktion gewesen. Der Vorsitzende sei in gleicher Weise seitens der Firma kontaktiert worden, die vordergründig den Verkauf ihrer Produkte verfolge.

Für die Einrichtungen, die Bioabfälle verwerten sei es gleich, ob die Lieferanten über ein solches System verfügen oder nicht, da der Verwertung ein eigenes, besseres Erkennungssystem vorgeschaltet sei, welches Störstoffe aussortiere.

Die Anfrage und die schriftliche Beantwortung der Verwaltung lagen den Mitgliedern des Kreisausschusses vor. Die Antwort sei dem Fraktionsvorsitzenden auch bereits zugestellt worden.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nahmen die Informationen des Vorsitzenden zur Kenntnis. Einwände gegen die vom Vorsitzenden vorgetragenen Informationen wurden nicht erhoben.

Die Sitzung begann um 09:00 Uhr und endete gegen 11:00 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:
gez.
(Otto Rubly)
Landrat

Der Schriftführer:
gez.
(Christian Flohr)
Kreisverwaltungsrat